

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Uruguay (Republik Östlich des Uruguay)

Stand: Oktober 2012

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

ausgestellt vom zuständigen Standesamt

2. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

(Die Registrierung der Scheidung in dem Heiratsregister ersetzt nicht den Rechtskraftvermerk.)

Hinweis:

Das Familiengericht erteilt eine Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk nur auf Antrag eines in Uruguay beauftragten Rechtsanwalts. Bei Bedarf kann eine Anwaltsliste beim Oberlandesgericht Dresden oder der deutschen Botschaft in Montevideo (info@montevideo.diplo.de) erfragt werden.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Uruguay sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.